

§ 18: Die Schuldfähigkeit (Teil 2)

V. Gegner einer actio libera in causa („Unvereinbarkeitslehre“)

Eine verbreitete Literaturmeinung (NK/*Paeffgen* Vor § 323a Rn. 25 ff.; in diese Richtung auch *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 23 Rn. 10) hält dagegen eine wie auch immer konstruierte actio libera in causa für verfassungswidrig.

- + Ausnahme- und Ausdehnungsmodell sind verfassungswidrig (s.o.).
- + Die actio libera in causa kann auch nicht in verfassungskonformer Weise als Sonderfall der mittelbaren Täterschaft verstanden werden (siehe KK 438; a.A. *Rengier* AT § 25 Rn. 12 ff.)
- Das Schuldprinzip der §§ 20, 21 StGB wird nicht verletzt, wenn der bei der eigentlichen Tathandlung vorhandene Schulddefizit dadurch ausgeglichen wird, dass zwischen der Vorhandlung und der Tathandlung ein erforderlicher Vorwerfbarkeitszusammenhang besteht.
- Es besteht ein erhebliches praktisches Bedürfnis, da sonst ungesühnt Straftaten begangen werden könnten. § 323a StGB ermöglicht bei schweren Rauschtaten keine angemessene Bestrafung.
- + Die Gesetzgebung hat für Fälle, in denen die Schuldfähigkeit im Moment der Tat nicht gegeben ist, das Koinzidenzprinzip also nicht erfüllt ist, § 323a StGB als Ausnahme geschaffen. Der Vorwurf betrifft dann bereits das Sich-Berauschen. Es ist nicht überzeugend, eine darüberhinausgehende strafrechtliche Verantwortlichkeit zu behaupten. Die von § 323a StGB vorgesehene Höchststrafe mag manchen zu milde

erscheinen. Eine Berechtigung zur eigenmächtigen Strafausdehnung durch den Rechtsanwender ist dadurch aber nicht gegeben (vgl. NK/*Paeffgen* vor § 323a Rn. 29; *Herzog StV* 1988, 130).

Nachvollziehbar sind deshalb die immer wieder erhobenen Forderungen nach eindeutiger und dogmatisch unangreifbarer Lösung i.R.e. ausdrücklichen Regelung durch die Gesetzgebung (*Ambos NJW* 1997, 2296).

VI. Besonderheiten der Rechtsprechung

Der BGH hat sich im Wesentlichen dem Tatbestandsmodell angeschlossen (BGHSt 17, 259; 21, 381). Zwischenzeitlich wollte der 4. Senat die Rechtsfigur jedoch aus o.g. verfassungsrechtlichen Gründen verwerfen und dazu eine Entscheidung durch den Großen Senat herbeiführen. Die Richter des 2. und 3. Senats wollten die *actio libera in causa* jedoch nicht aufgeben und halten bis heute an der Rechtsfigur fest (BGH JR 1997, 391; vgl. auch BGH NStZ-RR 2019, 302 [304]), sodass sich die Mitglieder des 4. Senats im Großen Senat nicht durchsetzen konnten. Der für Straßenverkehrsdelikte zuständige 4. Senat entschied in der Folge im zweiten o.g. Fall (BGHSt 42, 235; BGH NStZ 2000, 584 JR 1997, 391 NStZ 1999, 448), dass die Grundsätze der *actio libera in causa* im Bereich der Straßenverkehrsdelikte (§§ 315c, 316 StGB; § 21 StVG) **nicht anwendbar** seien:

- Ausnahmemodell und Ausdehnungsmodell sind als verfassungswidrig abzulehnen (s.o.).
- Straßenverkehrsdelikte sind **verhaltensgebundene Delikte**. Die Straßenverkehrstatbestände knüpfen an das Führen eines Fahrzeugs an, das Sich-Berauschen kann jedoch noch nicht als Beginn des Führens eines Fahrzeugs verstanden werden.

- Straßenverkehrsdelikte sind eigenhändige Delikte, bei denen eine mittelbare Täterschaft nicht in Betracht kommt und die *actio libera in causa* somit auch nicht als eine Sonderform der mittelbaren Täterschaft begründet werden kann.

Derzeit macht der BGH nur für Straßenverkehrsdelikte eine Ausnahme, weil es sich dabei sowohl um Tätigkeitsdelikte (etwa § 316 StGB) als auch eigenhändige Delikte (etwa § 315c StGB) handelt. Vom Standpunkt des BGH aus wäre es konsequent, die *actio libera in causa* auch für die Aussagedelikte (§§ 153 ff. StGB) für unanwendbar zu halten, da auch sie eigenhändige Tätigkeitsdelikte sind. Das ist aber noch nicht Gegenstand höchstrichterlicher Rspr. gewesen.

- Einen erweiterten Überblick über den Meinungsstand bietet auch das Problemfeld *Begründung und Geltungsumfang der actio libera in causa*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/schuld/schuldfaehigk/alic/>

VII. Vorsätzliche und fahrlässige actio libera in causa

Bisher wurde nur erörtert, **ob** und **wie** die Rechtsfigur der actio libera in causa überhaupt eine tragfähige Begründung einer Strafbarkeit trotz Schuldunfähigkeit im Moment der eigentlichen Tathandlung ermöglicht. Im Folgenden geht es dagegen um die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Strafbarkeit wegen einer Vorsatztat möglich ist.

1. Vorsätzliche actio libera in causa

Nach h.M. (BGH NStZ 1995, 329, 330; vgl. auch BGH NStZ-RR 2019, 302 [304]; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 666; *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 23 Rn. 27; *Rengier* AT § 25 Rn. 4) kann der bei der konkreten Tathandlung bestehende Schulddefizit zur Begründung einer Vorsatzstrafbarkeit nur durch das Bestehen einer doppelten Schuldbeziehung zwischen dem Sich-Berauschen und der späteren Tatbestandsverwirklichung ausgeglichen werden.



Voraussetzung dafür ist der sog. **Doppelvorsatz**: Es muss zum einen Vorsatz bezüglich der Herbeiführung des Zustands des § 20 StGB gegeben sein. Und es muss zum anderen Vorsatz bei Defektbegründung hinsichtlich des später im Defektzustand zu verwirklichenden Tatbestands gegeben sein.

Bsp.: Im o.g. Schulfall liegt eine vorsätzliche actio libera in causa vor (A ist somit aus § 212 StGB zu bestrafen), denn er wollte sich Berauschen und hatte im Zeitpunkt des Sich-Betrinkens schon den Vorsatz, O zu töten. Anders wäre zu entscheiden, wenn A sich zunächst nur kräftig betrinken wollte, ohne in diesem Moment daran zu denken, später den O töten zu wollen.

Tatvorsatz und Tatablauf müssen sich auch bei der actio libera in causa in den wesentlichen Grundzügen decken. Besondere Probleme ergeben sich daher, wenn das spätere Geschehen einen anderen Verlauf nimmt, als der Täter im Zeitpunkt des Sich-Betrinkens vorausgesehen hatte.

a) Vorsatzwechsel

Zunächst kann es vorkommen, dass der Täter im betrunkenen Zustand seinen Plan ändert und es somit zu einem beachtlichen Vorsatzwechsel kommt (vgl. BGH BeckRS 2018, 33144). Trinkt sich die Täterin also Mut an, um O auszurauben, beschließt sie dann aber im Moment der potenziellen Tatsituation, nur sein Smartphone im schuldunfähigen Zustand zu zerstören, so kommt hinsichtlich der Sachbeschädigung nur eine Strafbarkeit nach § 323a StGB in Betracht. Über die actio libera in causa lässt sich nur ein versuchter Raub annehmen, von dem die Täterin jedoch nach § 24 I StGB mit strafbefreiender Wirkung zurückgetreten ist.

Hinweis: Die actio libera in causa scheidet hier nicht deshalb aus, weil § 249 I StGB eine bestimmte Art und Weise der Erfolgsherbeiführung („Wegnahme“, „Gewalt“, „Drohungen“) fordert. Denn der Täter muss die Besonderheiten der Tatbestandshandlung nicht im zurechnungsfähigen Zustand durchführen. Die tatbestandliche Beschränkung der Erfolgsherbeiführung auf bestimmte Angriffsmittel wird von der Gesetzgebung allein deshalb vorgenommen, weil sie bestimmte Angriffsmittel für besonders gefährlich hält, nicht

hingegen, weil der Täter bei bestimmten Angriffsmitteln eine vollkommenere Kontrolle über den Kausalverlauf hat (*Roxin/Greco* AT I § 20 Rn. 62).

b) Error in persona vel objecto

Probleme wirft die Behandlung des error in persona vel objecto bei der actio libera in causa auf.

Bsp.: *A trinkt sich Mut an, um O später im volltrunkenen Zustand zu erschießen. Dabei hat der Alkohol die Sinne der A jedoch so sehr benebelt, dass sie später W erschießt, den sie im schuldunfähigen Zustand für O gehalten hat.*

- Nach der Rspr. (BGHSt 21, 381 [384]; zust. MK/*Streng* § 20 Rn. 144) soll der error in persona vel objecto im Zuge der Tatausführung bei der actio libera in causa genauso **unbeachtlich** sein wie im Übrigen auch.
 - ✚ Grundsätzlich ist die Unbeachtlichkeit des error in persona vel objecto anerkannt.
 - ✚ Ist sich der Täter bei Defektbegründung bewusst, dass er später im berauschten Zustand das Opfer noch identifizieren muss, nimmt er auch die rauschbedingte fehlerhafte Identifizierung des Opfers in seinen Vorsatz mit auf.
- Nach h.L. (*Sch/Sch/Perron/Weißer* § 20 Rn. 37; *Lackner/Kühl/Kühl* § 20 Rn. 26; *SK/Rogall* § 20 Rn. 82; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 669 f.) bewirkt der error in persona vel objecto des Volltrunkenen eine **beachtliche und damit vorsatzausschließende wesentliche Abweichung** des vorgestellten vom tatsächlichen Kausalverlauf.

- + Da dem Täter der Irrtum bei der Objektsindividualisierung erst nach dem Verlust der Schuldfähigkeit unterläuft, ist die den Schuldvorwurf tragende Verbindung zwischen Tatplan und Tatgestaltung beseitigt.
- + Parallele zur mittelbaren Täterschaft: Der mittelbare Täter bringt den Tatmittler als sein Werkzeug auf den Weg Richtung Opfer. Aus Sicht des mittelbaren Täters hat er das Opfer damit richtig anvisiert, sein Angriff ist aber – wie beim Schuss daneben – fehlgegangen. Daher stellt sich der error in persona des Vordermanns als aberratio ictus des Hintermanns dar.

c) Exkurs: Der Versuchsbeginn bei der actio libera in causa

Ein besonderes Problem stellt sich auch im Hinblick auf den Versuchsbeginn bei der actio libera in causa. Denn da der Strafbarkeitsbeginn über das Tatbestandsmodell und den Erklärungsversuch als Sonderfall der mittelbaren Täterschaft auf den Zeitpunkt der Defektbegründung vorverlagert wird, wäre es nur konsequent, den Versuchsbeginn im unmittelbaren Ansetzen (vgl. § 22 StGB) zum Sich-Berauschen zu sehen (vgl. *Jakobs* AT 17/68). Andererseits würde damit der Versuch entgegen allgemeinen Regeln schon zu einem Zeitpunkt beginnen, in dem das Rechtsgut noch nicht gefährdet erscheint und in dem es zur Tatbestandsverwirklichung noch mehrerer Zwischenakte bedarf. Dies wird zutreffend überwiegend kritisch gesehen, was dann aber ein Argument gegen dieses Begründungsmodell wäre. Allerdings erscheint es wiederum denkbar, das Ansetzen zum Sich-Berauschen dann als Versuchsbeginn zu charakterisieren, wenn danach ohne größeren weiteren Zeitablauf die eigentliche Tatverwirklichung beginnen soll.

2. Fahrlässige actio libera in causa?

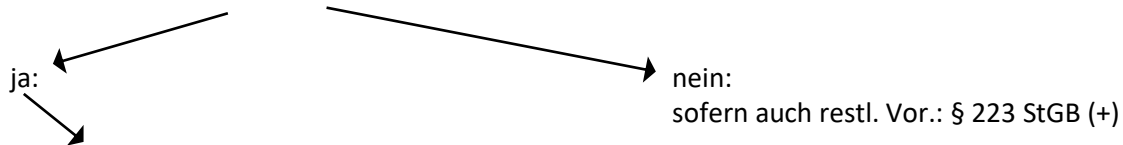
Die vorsätzliche actio libera in causa erfasst also nur Fälle, in denen der Täter mit dem umschriebenen Doppelvorsatz handelt. Wenn der Täter den Defekt vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt, dabei aber „nur“ in fahrlässiger Weise nicht bedenkt oder nicht damit rechnet, dass er im Zustand der Schuldunfähigkeit eine bestimmte Straftat verwirklichen werde und er im Zustand der Schuldunfähigkeit dann diese Straftat begeht, kommt nur eine **fahrlässige actio libera in causa** in Betracht (vgl. *Hruschka* JZ 1997, 22; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 672; *LK/Spendel* § 323a Rn. 40 ff.; *Rengier* AT § 25 Rn. 25).

Aber bedarf es der Rechtsfigur einer fahrlässigen actio libera in causa überhaupt? In o.g. Urteil BGHSt 42, 235, 237 (vgl. dazu auch *Horn* StV 1997, 264) heißt es: „Gegenstand des strafrechtlichen Vorwurfs ist bei § 222 StGB – wie auch bei anderen fahrlässigen Erfolgsdelikten – jedes in Bezug auf den tatbestandsmäßigen ‚Erfolg‘ sorgfaltswidrige Verhalten des Täters, das diesen ursächlich herbeiführt. Aus diesem Grunde bestehen, wenn mehrere Handlungen als sorgfaltswidrige in Betracht kommen (wie hier das Sich-Betrinken trotz erkennbarer Gefahr einer anschließenden Trunkenheitsfahrt einerseits und diese Fahrt selbst andererseits), keine Bedenken, den Fahrlässigkeitsvorwurf an das zeitlich frühere Verhalten anzuknüpfen, das dem Täter – anders als das spätere – auch als schuldhaft vorgeworfen werden kann.“ Die Konstruktion einer fahrlässigen actio libera in causa ist daher schlicht **überflüssig** (so *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 672).

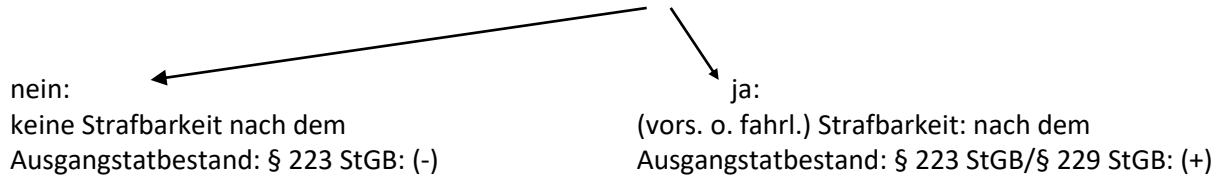
VIII. Übersicht: actio libera in causa

1. Prüfungsabfolge bei Schuldfähigkeitsproblemen

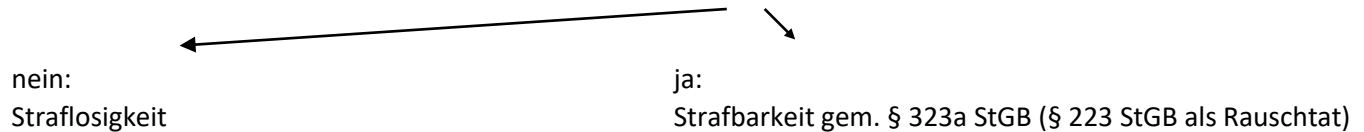
1. Prüfung des in Betracht kommenden Tatbestandes (z.B.: § 223), dort bei der Schuld:
Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB? (§ 21 StGB ist nur fakultativer Strafmilderungsgrund):



2. Bestrafung des Täters nach den **Grundsätzen der alic** möglich?



3. Bestrafung des Täters nach der subsidiären Vorschrift des **§ 323a StGB?**



2. Kombinationsmöglichkeiten

im Zeitpunkt der Schuldfähigkeit gegebener Schuldvorwurf im Hinblick auf		Beurteilung der jeweiligen Kombination
Defektherbeiführung	<u>spätere</u> Tatbegehung	
Vorsatz	Vorsatz	vorsätzliche alic
Vorsatz	Fahrlässigkeit	Fahrlässigkeitsdelikt
Fahrlässigkeit	Vorsatz	Fahrlässigkeitsdelikt
Fahrlässigkeit	Fahrlässigkeit	Fahrlässigkeitsdelikt
Vorsatz	(kein Vorwurf)	vorsätzl. § 323a StGB
Fahrlässigkeit	(kein Vorwurf)	fahrl. § 323a StGB
(kein Vorwurf)	(kein Vorwurf)	Straflosigkeit

Einschränkungen der alic durch BGHSt 42, 235.

Ausschluss der alic bei auch auf das **Verhalten** bezogenen bzw. **eigenhändigen Delikten** (z.B. §§ 316 StGB, 315c, § 21 StVG).

Kein Bedürfnis für fahrlässige alic bei Erfolgsdelikten, da bei **fahrlässigen Erfolgsdelikten** in der Regel auf das der eigentlichen Tatbestandsverwirklichung vorangegangene Verhalten des dann noch schuldfähigen Täters zurückgegriffen werden kann, das schon ursächlich und sorgfaltswidrig bzgl. späteren Erfolgs war.

Konsequenz: Es gibt nur noch die **vorsätzliche** alic bei „schlichten“ Erfolgsdelikten.

Lernhinweis **Fallbearbeitung:**

Wenn Sie Ihr erlangtes Wissen an einem Fall anwenden möchten, versuchen Sie sich doch einmal an einer Fallbearbeitung auf unserer Homepage.

Der Fall *Flamenco-Party* behandelt im Schwerpunkt Fragen der soeben erlernten Schuldfähigkeit sowie der Rechtswidrigkeit:

<https://strafrecht-online.org/falltraining/step-1/#/falltraining/klausuren/flamenco-party/>

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Welche Erwägungen sprechen gegen die Rechtsfigur der actio libera in causa?
- II. Warum bedarf es der Rechtsfigur einer fahrlässigen actio libera in causa nicht?